

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Juni 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-342  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: 152-1.40.21-5/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.21-261

Antragsteller:

ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH  
Breslauer Straße 14  
37154 Northeim

Zulassungsgegenstand:

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur  
Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit 17 Seiten.



Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verlängert die durch Neufassung die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-261 vom 15. Juni 2000, ergänzt durch Bescheid vom 7. September 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung aus beschichtetem Synthesefasergewebe gemäß Anlage 1 zur drucklosen Zwischenlagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup> und Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590-3<sup>2</sup> bei Tankrevisionen.

(2) Zwischenlagerung im Sinne dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die vorübergehende Lagerung, z. B. bei Tankrevisionen, Tankbeschichtungen, Einbau von Leckschutzauskleidungen und bei Tankschäden.

(3) Das Füllvolumen der Faltbehälter beträgt 2000 l bis 5000 l.

(4) Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung darf in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(5) Der Faltbehälter mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung darf nur für die kurzzeitige Lagerung (Zwischenlagerung), nicht jedoch als bewegliche Füll- und Sammelstelle, verwendet werden.

(6) Die Verwendung des Faltbehälters als Transportbehälter ist unzulässig.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des Faltbehälters und der dazugehörigen Auffangvorrichtung dürfen nur die in Anlage 2 aufgeführten Werkstoffe verwendet werden.

##### 2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 entsprechen.

##### 2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Der Faltbehälter und die dazugehörige Auffangvorrichtung ist für den im Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

##### 2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff "beschichtetes Synthesefasergewebe" ist in der zur Anwendung kommenden Ausführung normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>3</sup>). Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist gegen Flammeneinwirkungen nicht widerstandsfähig.

##### 2.1.5 Nutzungssicherheit

Die am Faltbehälter vorhandenen Gewindestutzen (2"-Einschraubarmatur gemäß Anlage 1.4) für die Befüllung/Entnahme/Be- oder Entlüftung sind vom Betreiber mit dicht schließenden Absperrarmaturen oder Blindverschraubungen auszurüsten.



1 DIN 51603-1:2003; Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen

2 DIN EN 590-3:2004; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren

3 DIN 4102 -1:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.
- (3) Die Behälter dürfen nur im Werk Northeim hergestellt werden.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Behälter und Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt, maximales Füllvolumen (entsprechend Ausführung, 2000 l bis 5000 l),
- maximale Füllhöhe 0,75 m,
- Hinweis "Nur für Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff".

Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt (entsprechend Ausführung, 2000 l bis 5000 l).

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Faltsbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Faltsbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Faltsbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, die sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Wenn bei der Überwachungsprüfung durch die fremdüberwachende Stelle keine Mängel festgestellt wurden, darf entgegen der Festlegung im Absatz (1) die Fremdüberwachung im folgenden Jahr auf eine Prüfung jährlich reduziert werden. Werden bei diesen Prüfungen Mängel festgestellt, ist der Prüfzyklus wieder auf mindestens zweimal jährlich zu erhöhen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2(1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Aufstellung

Bei der Aufstellung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind die in Anlage 5 genannten Aufstellbedingungen und die Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers des Faltbehälters zu beachten.



## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Gebrauchsdauerbegrenzung

Die zulässige Nutzungsdauer des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung beträgt 10 Jahre (ab Herstelldatum). Eine weitere Verwendung um maximal 5 Jahre ist auf der Grundlage einer positiv bewerteten Prüfung auf Risse/Versprödungen und auf Dichtheit durch den Hersteller des Faltbehälters und einer für Kunststoffe zuständigen Sachverständigen nach Wasserrecht zulässig.

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung darf nur für Heizöl EL nach DIN 51 603-1<sup>1</sup> und Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590<sup>2</sup> mit Betriebstemperaturen bis 40 °C verwendet werden.

(2) Verunreinigungen der Lagerflüssigkeiten, die bei einer bestimmungsgemäßen Lagerung eingetreten sind, sind zulässig.

#### 4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Das Füllvolumen des Faltbehälters darf das entsprechend der Kennzeichnung des Behälters angegebene maximale Füllvolumen (2000 l bis 5000 l) nicht überschreiten. Die zur Feststellung des zulässigen Füllinhalts gehörende Füllstandsmesseinrichtung ist bei jedem Befüllvorgang zu verwenden.

#### 4.1.4 Unterlagen

Dem Nutzer des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind vom Hersteller für jeden Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges,
- Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch.

#### 4.1.5 Betrieb

(1) Der Faltbehälter darf nur befüllt werden, wenn er sich in der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Auffangvorrichtung befindet.

(2) Bei der Nutzung sind darüber hinaus die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der Faltbehälter aufnehmen kann und ob die Füllstandsmesseinrichtung eingerichtet ist.
- Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 30 °C nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.
- Der max. Volumenstrom beim Befüllen beträgt 200 l/min. Hierbei darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten.
- Der Faltbehälter darf nicht begangen werden.

(3) Falls Niederschlag in der Auffangvorrichtung anfällt, ist dieser umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



#### 4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Nutzer eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen von Behälter oder Auffangvorrichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind oder der Hersteller des Faltbehälters führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Reparaturen des beschichteten Polyamidgewebes bei Faltbehältern oder Auffangvorrichtungen dürfen nur durch den Hersteller des Faltbehälters erfolgen.

(2) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe entsprechend Anlage 2 zu verwenden und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung bzw. im Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch beschrieben sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären. Reparaturen des beschichteten Synthefasergewebes des Faltbehälters oder der dazugehörenden Auffangvorrichtung dürfen nur vom Hersteller des Faltbehälters vorgenommen werden.

(4) Kleinere Schäden (Durchstiche oder Risse < 5 cm) dürfen von Fachbetrieben nach Einweisung durch den Hersteller ausgeführt werden.

(5) Der Betreiber eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Behälter nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Bei der Reinigung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtung sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Behälter restlos leeren und ggf. mit einem lösungsmittelfreien Reinigungsmittel spülen.
- Die Reinigungsanweisung des Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuches des Herstellers des Faltbehälters ist zu beachten.
- Zum Reinigen keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.
- Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

#### 4.3 Prüfungen

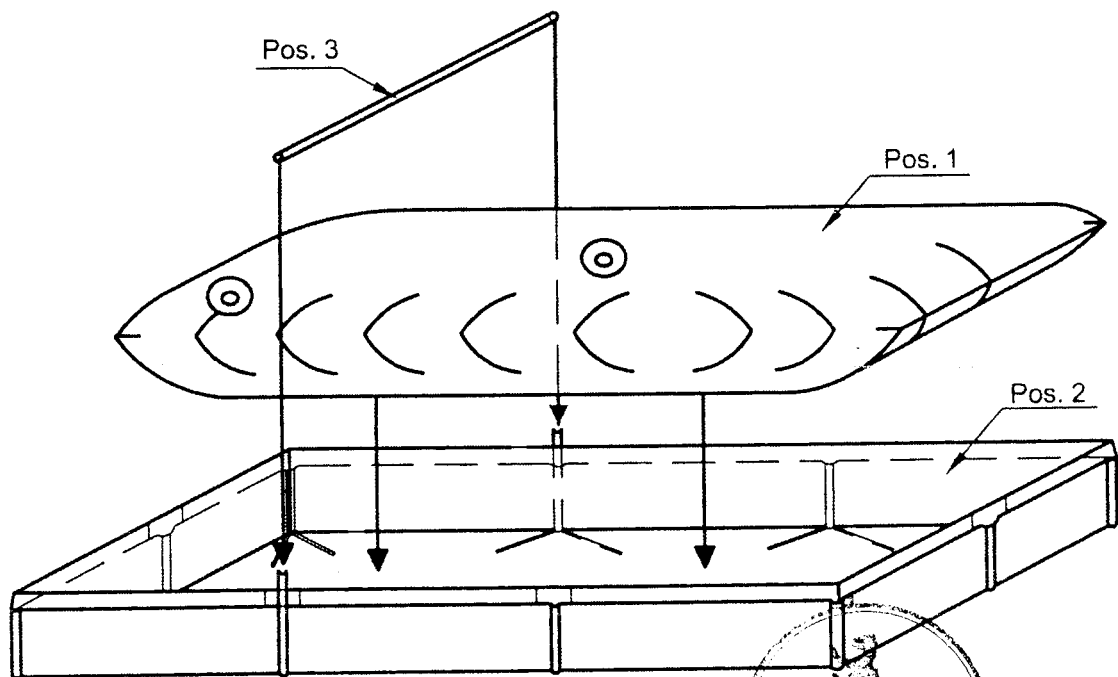
(1) Der Nutzer hat nach jeder Befüllung den Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter zu entleeren.

(2) Die zum Faltbehälter gehörende Füllstandsmesseinrichtung ist vor jeder Befüllung einzurichten.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Leichsenring





3	Füllhöhenanzeige ( max. )
2	Auffangwanne
1	Faltbehälter
Pos.	Bezeichnung

**CONTITECH**  
 Elastomer-Beschichtungen  
 GmbH  
 Breslauer Str. 14  
 37154 Northeim

faltbehälter 2 - 5m<sup>3</sup>  
 mit Auffangeinrichtung  
 nach TRbF 414  
 zur Zwischenlagerung  
 von Heizöl EL und Diesel

**Anlage 1**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z - 40.21-261  
 vom 05.06.2007

## **Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

### **1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind die Herstellungsverfahren anzuwenden, die der Fertigung der Bauteile zugrunde lagen, an denen der Verwendbarkeitsnachweis durchgeführt wurde.

Der Nahtaufbau ist entsprechend Anlage 1.3 auszuführen.

### **2 Verpackung, Transport, Lagerung**

(1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung im leeren Zustand in starren Behältnissen (Transportvorrichtungen), die Beschädigungen des Zulassungsgegenstandes ausschließen, zu transportieren und zu lagern.

(2) Die Lagerung des leeren Faltbehälters mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung hat nach den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" des Herstellers zu erfolgen. Vor längerem Nichtgebrauch ist der Innenraum des Faltbehälters entsprechend den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" zu konservieren.

(3) Bei Schäden, die durch Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Festlegungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht zu verfahren. Bei kleineren Schäden – außer bei Schäden am beschichteten Synthesefasergewebe - kann nach den Vorschriften im "Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers verfahren werden.



## **Aufstellbedingungen**

### **1 Allgemeines**

- (1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen dürfen bei Temperaturen niedriger als  $-18\text{ °C}$  nicht verwendet werden. Das gilt auch für die Aufstellung und den Abbau der Behälter.
- (2) Der Aufstellort darf dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein.

### **2 Auflagerung**

- (1) Der Boden des Faltbehälters bzw. der dazugehörigen Auffangvorrichtung muss vollständig auf einer ebenen tragfähigen Auflagefläche gebettet sein.
- (2) Der Faltbehälter darf nur in der eigens dafür vorgesehenen Auffangvorrichtung aufgestellt werden. Der Boden darf keine scharfkantigen Gegenstände (Scherben, Steine usw.) enthalten.

### **3 Abstände**

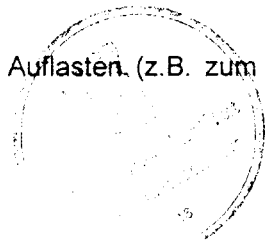
Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

### **4 Anschließen von Rohrleitungen**

- (1) Rohrleitungen (Schläuche) sind zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.
- (2) Jede angeschlossene Rohrleitung (Schlauchleitung) muss mit einer dichtschießenden Absperrereinrichtung (Absperrarmatur) versehen sein.

### **5 Sonstige Auflagen**

Die Faltbehälter dürfen nicht betreten werden. Es dürfen auch keine Auflasten (z.B. zum Zwecke einer schnelleren Entleerung) aufgebracht werden.



**2 – 5 m<sup>3</sup> Faltbehälter  
mit Auffangeinrichtung  
und max. Füllhöhenanzeige**

Bedienungs-, Betriebs-  
und Wartungshandbuch

## 2 – 5 m<sup>3</sup> faltbehälter mit auffangeinrichtung und max. füllhöhenanzeige

### Bedienungs-, Betriebs- und Wartungshandbuch

In diesem technischen Handbuch wird der Aufbau, Einsatz, Wartung, Wiederverpackung und Notreparatur für faltbehälter mit auffangeinrichtung beschrieben.

Jeder Bediener sollte die in diesem Handbuch gegebenen Anweisungen und Hinweise genau beachten und befolgen. Nur durch richtige Bedienung und Pflege ist ein sicherer Betrieb des Gerätes möglich.

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Verwendungszweck**
- 2. Technische Daten**
  - 2.1 faltbehälter
  - 2.2 auffangeinrichtung
- 3. Technische Beschreibung**
  - 3.1 faltbehälter
  - 3.2 auffangeinrichtung
  - 3.3 füllhöhenbegrenzung
- 4. Bedienungs- und Betriebsanweisung**
  - 4.1 aufbauanleitung
  - 4.2 befüllung
  - 4.3 entleeren des behälters
  - 4.4 verpacken des behälters
  - 4.5 verpacken der auffangeinrichtung
- 5. Transport**
- 6. Wartung und Pflege**
  - 6.1 inspektion während des einsetzes
  - 6.2 lagerung
- 7. Reparatur**

## Verwendungszweck 1

### **1. Verwendungszweck**

Das System besteht aus einem flexiblen Behälter mit Armaturen (Befüllung/Entleerung sowie Entlüftung), einer Auffangeinrichtung und einer Füllhöhenbegrenzung für den Behälter.

Der Behälter ist für die kurzzeitige Zwischenlagerung flüssiger Kraftstoffe der Gefahrenklasse A III (Dieselkraftstoff und Heizöl EL) geeignet.

Die Auffangeinrichtung fängt den Behälterinhalt bei Schäden am Behälter auf. Sie ist nicht für den dauernden Kontakt mit den flüssigen Kraftstoffen ausgelegt.

Die Füllhöhenbegrenzung dient als Hilfsmittel zur Verhinderung der Überfüllung des Behälters.

## 2. Technische Daten

### 2.1 faltbehälter

Nenninhalt (Liter)	Flachmaß (m)	Füllhöhe (m)
2000	2,5 x 2,2	0,75
3000	3,2 x 2,2	0,75
4000	4,0 x 2,2	0,75
5000	4,8 x 2,2	0,75

### 2.2 auffangeinrichtung

Behälterinhalt (Liter)	Maße auffangeinrichtung (m)
2000	2,9 x 2,5 x 0,55
3000	3,6 x 2,5 x 0,55
4000	4,4 x 2,5 x 0,55
5000	5,2 x 2,5 x 0,55

### 3. Technische Beschreibung

#### 3.1 faltbehälter

Der faltbehälter besteht aus einem Polyamidgewebe, das auf der Außenseite mit einem wetterbeständigen und auf der Innenseite mit einem kraftstoffbeständigen, synthetischen Kautschuk beschichtet ist.

Der faltbehälter hat auf der Oberseite einen 2" Flansch für die Befüll- und Entleerung und in der Mitte der Oberseite einen 2" Flansch zur Be-/Entlüftung. Die Flansche sind durch Verschraubungen mit dem Behältermaterial verbunden. Im gefüllten Zustand hat der Behälter die Form eines Kissens. Je nach Größe und Ausführung verkürzt sich der Behälter während der Befüllung in Längs- und Querrichtung während die Höhe zunimmt.

#### 3.2 auffangeinrichtung

Die auffangeinrichtung besteht aus 8 bzw. 6 Stützen 550 mm hoch, 2 Stützen 550/750 mm hoch und einer flexiblen auffangwanne.

Die auffangwanne besteht aus einem Polyamidgewebe beschichtet mit Nitrilkautschuk.

#### 3.3 füllhöhenbegrenzung (max. füllhöhenanzeige)

Die füllhöhenbegrenzung besteht aus einer Teleskopstange, die seitlich auf zwei an den Stützen der auffangeinrichtung angebrachten auflagen ruht.

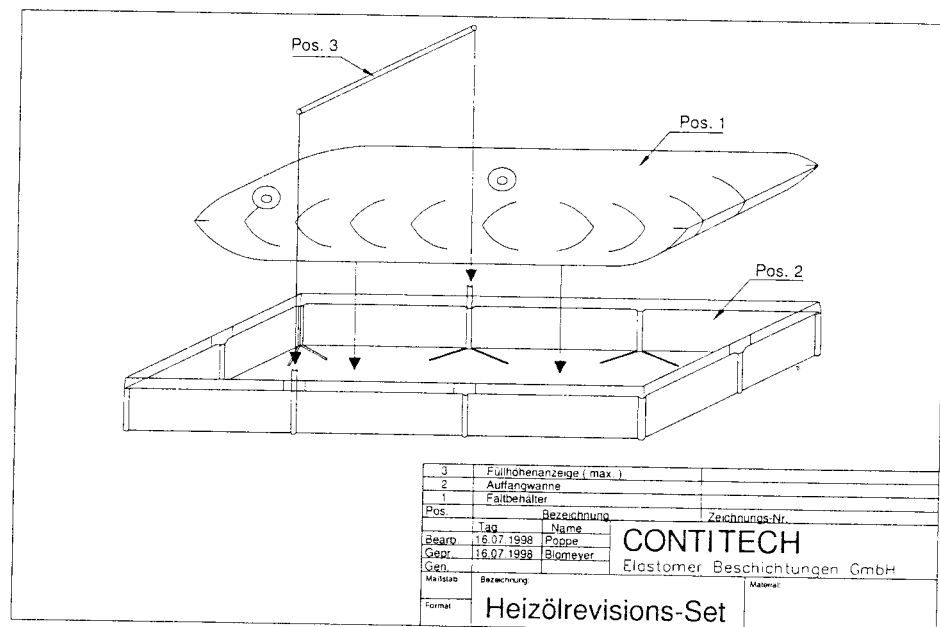
# Bedienungs- und Betriebsanweisung 4

## 4.1 Aufbauanleitung

Vor Inbetriebnahme ist ein geeigneter, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglicher Platz zu wählen. Zwecks optimaler Betriebsbedingungen muss das Gelände eben und von gleichmäßiger, ausreichender Tragfähigkeit sowie ohne Gefälle sein. Sämtliche scharfkantigen Gegenstände (Steine, Glasscherben, usw.) die Löcher oder Beschädigungen an Faltschlauch und Auffangwanne verursachen können, sind wegzuräumen.

### Aufbau:

- Beseitigung von scharfkantigen Gegenständen
  - Auffangeinrichtung auf den vorbereiteten Platz aufstellen. (auf richtige Positionierung der Stützen achten)
  - Faltschlauch vorsichtig aus der Transportverpackung entnehmen und mittig in der Auffangvorrichtung auslegen.
  - Teleskopstange auf Stützen legen
  - Absperrorgan auf den Befüll-/Entleerungsflansch schrauben/kuppeln.
  - Saug-/Druckleitung anschließen.
- Der Faltschlauch ist betriebsbereit.



## Bedienungs- und Betriebsanweisung 4

### Hinweis:

- Die Aufstellfläche darf auf Länge, Breite oder Diagonale der Auffangeinrichtung nicht mehr als 2 cm Gefälle aufweisen.
- Bei der Aufstellung der Auffangeinrichtung ist zu beachten, daß die oberen Ränder nicht wegklappen und dadurch die Freibordhöhe (Abstand zwischen Flüssigkeitspegel des ausgelaufenen Treibstoffs und oberem Rand der Auffangeinrichtung) bei Behälterschaden verringern.
- Bei der Montage soll unnötiges Laufen auf dem Behälter und der Auffangeinrichtung vermieden werden. Dabei darf nur Schuhwerk ohne scharfkantige Beschläge usw. an den Sohlen getragen werden.
- Keine scharfkantigen Gegenstände, wie Kappen, Schraubenschlüssel, usw. auf dem Behälter oder der Auffangeinrichtung fallen oder liegen lassen.
- Behälter oder Auffangeinrichtung beim Aufbau nicht über den Boden schleifen.

### 4.2 Befüllung

**Der Befüllvorgang ist ständig zu überwachen.** Sobald die Behälteroberseite die Teleskopstange berührt, ist der Füllvorgang abzubrechen. Der maximal zulässige Volumenstrom von 300 l/min darf bei der Befüllung nicht überschritten werden.

### 4.3 Entleeren des Behälters

Bei der Entleerung fällt der Behälter zusammen bis er schließlich flach ist. Der Behälter muss zur vollständigen Restentleerung an der Entleerungsarmatur gegenüberliegenden Seite angehoben und zusammengerollt werden, so dass die Restflüssigkeit zu der Armatur läuft und abgepumpt werden kann.

### 4.4 Verpacken des Behälters

Vor einer Verpackung muss der Behälter vollständig restentleert sein. Die Außenseite sollte trocken sein. Alle Armaturen müssen mit den dazu als Zubehör mitgelieferten Abdeckvorrichtungen abgedeckt werden. Der Behälter kann dann in geeigneter Weise zusammengelegt oder gerollt werden. Scharfe Knicke sind unbedingt zu vermeiden.

## Bedienungs- und Betriebsanweisung 4

### **4.5 Verpacken der Auffangeinrichtung**

Vor der Verpackung sind Verschmutzungen durch den Behälterinhalt von der flexiblen Auffangplane zu entfernen. Die Plane kann dann in geeigneter Weise zusammengelegt oder gerollt werden. Scharfe Knicke sind unbedingt zu vermeiden.

Die Plane und die Stützen sind getrennt zu verpacken.

### 5. Transport

Der Behälter darf nur im leeren Zustand transportiert werden. Der Behälter und die Auffangplane sind gegen Beschädigungen durch andere Teile der Ladung zu schützen und gegen Rutschen auf der Ladefläche zu sichern.

Bei Verwendung einer Außenverpackung als Transportschutz ist diese mit dem Gefahrezettel Nr. 3 und der UN-Nummer 1202 zu kennzeichnen.

### 6. Wartung und Pflege

#### 6.1 Inspektion während des Einsatzes und Verhalten im Schadensfall

Behälter und Auffangeinrichtung sind vor jedem Einsatz auf Schäden zu überprüfen. Schadhafte Komponenten sind nach Abschnitt 7 zu reparieren oder auszutauschen.

Verunreinigungen durch den Behälterinhalt sind von der Behälteraußenseite und der flexiblen Auffangplane sofort mit einem Lappen abzuwischen.

Werden beim Betrieb Undichtigkeiten festgestellt, müssen Behälter und erforderlichenfalls die Auffangeinrichtung sofort entleert werden.

Durch Rücksprache mit ContiTech ist zu klären, ob eine Reparatur möglich ist, oder ob Behälter und/oder die Auffangeinrichtung ausgetauscht werden müssen.

#### 6.2 Lagerung

Vor jeder Einlagerung ist eine sorgfältige Außenreinigung des Behälters durchzuführen. War der Behälter mit verschmutztem Kraftstoff gefüllt, so ist bei der Restentleerung eine Wasserspülung vorzunehmen. Das verunreinigte Wasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Danach ist der Behälter zu trocknen.

Bei längeren Lagerzeiten ist eine Innenkonservierung erforderlich. Diese wird erreicht, indem man den Innenraum des Behälters mit etwa 5 – 10 l Dieseldieselkraftstoff oder Heizöl so gründlich ausschwenkt, daß die gesamte Innenfläche davon benetzt wird.

Die beste Art, Behälter einzulagern ist, sie ausgebreitet auf trockener Unterlage auszulegen. Dabei können mehrere Behälter übereinander liegen. Nur ist darauf zu achten, dass die Flansche nicht übereinander liegen.

Der Behälter ist soweit wie möglich, an einem kühlen, trockenen, dem Sonnenlicht nicht direkt ausgesetzten Ort zu lagern.

### **7. Reparatur von Behälter und Auffangplane**

Kleine Schäden wie Löcher oder Risse/Schnittverletzungen (< 5 cm) können mit dem jeweiligen Kalt-Reparaturset für Behälter oder Auffangplane von ContiTech behoben werden.

Größere Schäden an Behälter und Auffangplane müssen von ContiTech repariert werden.